

## Statuten für die Durchführung des Bundeslehrlingswettbewerbes (Vorauscheidung zur Staatsmeisterschaft) der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

---

### 1) Zielsetzung des Bundeslehrlingswettbewerbes

- 1a) Die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Leistungen der dualen Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft aufmerksam machen;
- 1b) das Image der Lehrberufe aufwerten, um dadurch den erforderlichen Nachwuchs zu sichern;
- 1c) die Lehrberechtigten in der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen;
- 1d) das Leistungsniveau heben, indem das bei den Lehrlingswettbewerben gewonnene Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Berufsausbildung den Lehrberechtigten und den Berufsschulen zur Verfügung gestellt wird;
- 1e) den Berufsnachwuchs frühzeitig zur Teilnahme an Berufswettkämpfen anregen;
- 1f) den Lehrlingen die Möglichkeit bieten, ihr berufliches Können auf Bundesebene zu überprüfen.
- 1g) den Lehrling zu erhöhtem Lerneifer anspornen;

### 2) Aufgabenstellung der Wettbewerbe

- 2a) Die Wettbewerbe bestehen aus einer praktischen Arbeit. Unmittelbar bei dem Wettbewerb wird aus dem Planpool der Bundesinnung der Wettbewerbsplan gezogen. Die Vervielfältigung im Format A3 färbig wird vom Veranstalter durchgeführt.
- 2b) Die Beispiele haben sich an der vorgegebenen Materialliste und der Aufgabenstellung zur Internationalen Berufsweltmeisterschaft zu orientieren.

### 3) Teilnahmevoraussetzungen

- 3a) Zur Teilnahme berechtigt sind Lehrlinge, die zu Beginn des Veranstaltungsjahres bereits die zweite Fachklasse mit Erfolg abgeschlossen haben und sich zumindest im 3. Lehrjahr des Wettbewerbsberufes befinden.
- 3b) Die Teilnehmer dürfen im Wettbewerbsjahr der Internationalen Berufsweltmeisterschaft (WorldSkills) nicht älter als **22 Jahre** sein.
- 3c) Sie müssen ein aufrechtes Dienstverhältnis in einem Gewerbebetrieb der Sanitär-, Heizungs- oder Lüftungstechnik haben.
- 3d) Zum Zeitpunkt der Durchführung vom gesundheitlichen Standpunkt aus arbeitsfähig sind.
- 3e) **Eine Teilnahme ist je Wettbewerb nur einmal möglich.**

- 3f) Die Nominierung für den Bundeslehrlingswettbewerb erfolgt über die Landesinnung. Jede Landesinnung kann maximal zwei Kandidaten nominieren.
- 3g) Für die Staatsmeisterschaften sind die ersten fünf der vorangegangenen zwei Bundeslehrlingswettbewerbe zur Teilnahme berechtigt. Sollte ein Kandidat zur Teilnahme verhindert sein bzw. von einer Teilnahme Abstand nehmen, so wird der Nächstplatzierte des jeweiligen Bundeslehrlingswettbewerbes nachnominiert.

#### 4) Durchführungsbestimmungen für die Teilnehmer

- 4a) Die Teilnehmer müssen die in der Werkzeugliste angeführten Arbeitsbehelfe vollständig zum Wettbewerb mitbringen.
- 4b) Beim Wettbewerb dürfen keine anderen als die in der Werkzeugliste angeführten Arbeitsbehelfe und beigestellten Materialien verwendet werden. Alle anderen Arbeitsbehelfe werden für die Dauer des Wettbewerbes vom Wettbewerbsleiter in Verwahrung genommen.
  - 1. Wird Ersatzmaterial benötigt, kann dieses nur bei der Wettbewerbsleitung gegen Vermerk auf der Teilnehmerkarte angefordert werden. Die Inanspruchnahme von Ersatzmaterial hat Punkteabzüge zur Folge.
  - 2. Die Benützung von mitgebrachten Hilfsmitteln, Tabellen und Handys während des Wettbewerbes ist nicht gestattet. Die Überprüfung übernimmt der Bundeslehrlingswart gemeinsam mit dem Wettbewerbsleiter.
- 4c) Die Teilnehmer haben die für die jeweilige Tätigkeit angemessene Schutzausrüstung zu tragen. Bei Missachtung muss der Teilnehmer den Arbeitsplatz verlassen, bis die Schutzausrüstung entspricht. Eine mehrfache Missachtung hat den Ausschluss zur Folge.
- 4d) Ein Nichteinhalten der Durchführungsbestimmungen führt zum Ausschluss durch den Wettbewerbsleiter - nach Absprache mit dem Bundeslehrlingswart.
- 4e) Mit der Anmeldung zum Wettbewerb anerkennen die Teilnehmer die für den Wettbewerb geltenden Bestimmungen.

#### 5) Aufgaben des Veranstalters

- 5a) Der Bundeslehrlingswart ernennt im Auftrag des Bundesinnungsausschusses
  - 1. den Wettbewerbsleiter
  - 2. die durchführende Landesinnung (Mitveranstalter)
  - 3. **im Einvernehmen** mit der durchführenden Landesinnung den Durchführungsort
- 5b) Die Bundesinnung hat jede Landesinnung zu Nominierung von zwei Juroren anzuhalten.
- 5c) Die Bundesinnung schreibt die Wettbewerbe zeitgerecht aus und gibt Zeit und Ort der Durchführung den Landesinnungen bekannt.
- 5d) Die Bestimmung des Wettbewerbstermines und die Einladung zum Bundeslehrlingswettbewerb erfolgt durch die Bundesinnung im Einvernehmen mit der Landesinnung des veranstaltenden Bundeslandes.
- 5e) Der Lehrberechtigte und die Berufsschule sind zu ersuchen, den Lehrling zur Teilnahme am Wettbewerb anzuhalten und ihm die dafür erforderliche Zeit freizugeben.

- 5f) Die veranstaltende Landesinnung organisiert für den Zeitraum des Wettbewerbes die Räumlichkeiten, die Unterkünfte und die Verpflegung der Teilnehmer. Die Kosten hierfür übernimmt die Bundesinnung.
- 5g) Die Landesinnung organisiert für die Abschlussfeier einen Berufsfotografen und stellt der Bundesinnung für die Öffentlichkeitsarbeit das Bildmaterial zur Verfügung. Die Kosten übernimmt die Landesinnung.
- 5h) Die veranstaltende Landesinnung organisiert die in der Materialliste angeführten Materialien, die Kosten übernimmt die Bundesinnung. Die Aufnahme von Sponsoren ist möglich.

## 6) Aufgaben des Wettbewerbsleiters

- 6a) Dieser leitet den Wettbewerb und ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat jedoch nur in Ausnahmefällen das Bewertungsrecht (z.B. bei Ausfall eines Jurors).
- 6b) Der Wettbewerbsleiter
  1. begrüßt die Teilnehmer
  2. numeriert die Montagewände
  3. bestimmt durch Los die Prüfungsnummer der Teilnehmer
  4. erstellt die Namensliste
  5. gibt die Arbeitsprobe und das Zeitlimit bekannt
  6. führt die Abnahme der Druckprobe durch und trägt das Ergebnis in die Liste ein
- 6c) Der Wettbewerbsleiter trägt den Mehrmaterialverbrauch für die Bewertung in eine Liste ein.
- 6d) Der Wettbewerbsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer beaufsichtigt werden.
- 6e) Der Wettbewerbsleiter kontrolliert vor Beginn des Wettbewerbs die persönliche Schutzausrüstung der Teilnehmer. Bei der Einweisung ist auf das Tragen einer der Arbeit entsprechenden Schutzausrüstung hinzuweisen.

## 7) Bewertung

- 7a) Die Bewertung erfolgt an Hand eines Punkteschemas durch die Juroren.
- 7b) Die Werkstücke sind zu bewerten, die Ergebnisse in Bewertungsblättern festzuhalten und zu unterfertigen.
- 7c) Die Kontrolle der Ausführung erfolgt mit den gleichen Mitteln, die auch den Teilnehmern zur Verfügung stehen.
- 7d) Der Arbeitsbereich darf von den Juroren und Betreuern erst nach Abschluss der Arbeit betreten werden.
- 7e) Die Teilnehmer erhalten nach Beendigung des Wettbewerbes eine Rangliste mit den erreichten Gesamtpunkten.
- 7f) Eine Änderung des Bewertungsschemas hat mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung vorgenommen zu werden und ist den Landeslehrlingswarten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 7g) Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Punktezahl der Einzelbewertungen, in der Reihenfolge des Ergebnisblattes.
- 7h) Gleiche Plätze dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen an wirklich ebenbürtige Lehrlinge vergeben werden. Es ist Aufgabe der Juroren, eine Abstufung herbeizuführen.

- 7i) Der Bundeslehrlingswart und die Aufsichtsperson haben sich an der Bewertung nicht zu beteiligen.
- 7j) Die Entscheidung der Juroren ist nach Unterfertigung des Endergebnisses endgültig; ein Einspruch ist unzulässig; sämtliche schriftliche Unterlagen sind nach Abschluss des Wettbewerbes der Bundesinnung zu übergeben.
- 7k) Die Ergebnisliste wird den Landesinnungen zur Verfügung gestellt.

## **8) Entschädigung und Haftung durch die Bundesinnung**

- 8a) Den Teilnehmern werden die Reisekosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes ersetzt.
- 8b) Die Nächtigung- und Verpflegungskosten für die Teilnehmer, dem Wettbewerbsleiter und dem Bundeslehrlingswart.
- 8c) Das Honorar für den Wettbewerbsleiter, Bundeslehrlingswart, die Juroren und die Aufsichtsperson beträgt € 80,- /Tag und die Honorarnote ist an die Bundesinnung zu richten.
- 8d) Die Kosten für die Abschlussfeier.
- 8e) Für abhanden gekommene private Gegenstände haftet der Veranstalter nicht.
- 8f) Die Bundesinnung schließt für die Teilnehmer und die Betreuer eine Unfall- und Invaliditätsversicherung für den Zeitraum des Wettbewerbes ab.

## **9) Preise und Urkunden durch die Bundesinnung**

- 9a) Der erste, zweite und dritte Preisträger erhält im Rahmen der Siegerehrung jeweils eine Urkunde und einen Sach- oder Geldpreis:
  - 1. Platz: im Wert von € 400,-
  - 2. Platz: im Wert von € 250,-
  - 3. Platz: im Wert von € 100,-
- 9b) Alle Teilnehmer werden mit Anerkennungsurkunden, Medaillien ausgezeichnet.
- 9c) Die für die Verleihung notwendigen Urkunden und Pokale werden von der Bundesinnung zur Verfügung gestellt.
- 9d) Die Siegerehrung erfolgt am Wettbewerbsort. Als Abschluss des Bundeslehrlingswettbewerbes findet eine gemeinsame Feier statt, bei der in würdiger Form die Ergebnisse bekanntgegeben und die Preise überreicht werden.

\* \* \* \* \*